

Merkblatt zur
Imkerei-Betriebs-Versicherung
gültig für Mitglieder mit Betriebssitz in Deutschland der
Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e.V.
nachfolgend GdeB genannt

die bei der
Gaede & Glauerdt Assecurateur GmbH & Co. KG
einen Einzelversicherungsschein (Zertifikat) beantragt haben

1 Versicherte Gegenstände in der Sach- und in der Transportversicherung
Versicherungssummen

Die Imkerei-Betriebs-Versicherung steht den Mitgliedern der GdeB zur Verfügung für die Versicherung folgender Sachen bzw. Gegenstände. Es ist nicht verpflichtend, dass alle Gegenstände bzw. Sachen versichert werden müssen.

Zur Prüfung des Versicherungsschutzes im Einzelfall sind die vom Versicherten eingereichte Anmeldung und das von Gaede & Glauerdt dazu ausgestellte Zertifikat maßgebend.

Die hinsichtlich der versicherten Sachen bzw. Gegenstände und hinsichtlich der Versicherungssummen bestehenden Wahlmöglichkeiten sowie die Prämien ergeben sich aus den beigefügten Tabellen (Tabelle 1 für die Gruppen und Versicherungssummen sowie Tabelle 2 für die Kategorien, Gruppen und Prämien).

2 Versicherte Gefahren der Sach- und der Transportversicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht für

2.1.1 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beuten, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.2 Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub. Ferner durch Diebstahl und Frevel, soweit der Tatbestand eines solchen Schadens glaubhaft nachgewiesen wird (z.B. durch Fotos von Beschädigungen an Völkern, Beuten usw.). Ein Frevelschaden liegt nur bei böswilliger Handlung dritter Personen vor.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beuten, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.3 Schäden durch Sturm (Sturm ist ein Überschreiten der Windstärke 8).

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beuten, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.4 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, sofern die Bienenvölker und/oder die übrigen versicherten Sachen nicht in einem behördlich festgelegten Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiet eines Flusses oder eines Wasserlaufes aufgestellt sind. Schäden, die durch Rückstau eintreten, sind nicht versichert.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beuten, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.5 Schäden durch Erdbeben und Felssturz. Als solche gilt jede natürliche Bewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beuten, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.6 Schäden durch Hagel, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beuten, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.7 Spritz- und Stäubeschäden.

Es besteht Versicherungsschutz soweit die Schäden auf den Einsatz von nicht zugelassenen oder vorschriftswidrig verwendeten Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen sind.

Der Versicherungsschutz für Spritz- und Stäubeschäden ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beuten, Ernte, und Futter. Jedoch sind Besetzte Beuten nur insoweit versichert, als deren Weiterverwendung infolge der Kontamination ausgeschlossen ist.

Das Vorliegen eines Vergiftungsschadens muss nachgewiesen sein, z.B. durch Vorlage eines Gutachtens des Julius Kühn-Institutes Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen Messeweg 11-12, 38104 Braunschweig.

2.1.8 Transportgefahren

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Transportversicherung für alle Gefahren, soweit sie nicht ausgeschlossen sind.

Ein Transportschaden liegt vor, wenn versicherte Sachen auf einem Transport durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch nicht fachgerechte Sicherung des Transportgutes, durch ungeeignete Verpackung sowie durch indirekte Schäden, z.B. Verzögerungen bei der Durchführung des Transportes.

Schäden durch Verbrauchen sind versichert, wenn sie die Folge eines Unfalles des eingesetzten Fahrzeuges oder eines Verkehrsstaus sind. Aufenthalte und Lagerungen zwischen Beginn und Ende eines Transportes sind mitversichert, jedoch begrenzt auf insgesamt bis zu 48 Stunden pro Reise.

Als auf Transporten versicherte Sachen gelten

alle Bienenvölker, Besetzte Beuten sowie eingetragene Ernten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wanderung transportiert werden und zwar innerhalb der Staaten der EU und der Schweiz;

Produkte der eigenen Imkerei (als solche in Frage kommen nur: Honig, Met, Waben, Pollen, Gelee Royal, Produkte aus Wachs) des Versicherten, die für den Transport innerhalb der EU zu Abnehmern vorgesehen sind oder zum Kauf (z.B. auf Märkten) angeboten werden sollen. Dem gleichgestellt sind vom Versicherten von Dritten zugekaufte Produkte gleicher Art, die für seine eigene Rechnung veräußert werden sollen. Der Aufenthalt auf Märkten und Ausstellungen ist mitversichert. Nicht versichert sind Sachen, die außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten, insbesondere nachts, nicht beaufsichtigt werden;

Bienenvölker, Besetzte Beuten, Inventar (dazu zählen auch unbesetzte Beuten), Geräte und Vorräte, sofern deren Transport im Zusammenhang mit der Verlegung des Heimatstandes innerhalb Deutschlands steht (Umzug).

Bienenvölker, Besetzte Beuten, Produkte der eigenen Imkerei zu/von offiziellen Messen und Ausstellungen der GdB, des DBIB und/oder eines DIB-Landesverbandes oder der Kreis- oder Ortsvereine.

2.2 Versicherte Kosten

Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte werden übernommen, soweit die Entsorgung des Schuttes als Sondermüll behördlich vorgeschrieben ist. Zur Verfügung stehen dafür separat von einer evtl. Entschädigung für den Sachschaden bis zu 260,00 €. Dieser Betrag wird bis zu 10 % des ersetzten Sachschadens erhöht, wenn dieser höher als 2.600,00 € ist.

2.3 Begrenzung der Entschädigung:

Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich im Rahmen der Entschädigungsgrenzen nach dem Wert, den die vom Schaden betroffenen Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalles gehabt haben (Zeitwert). Bis zur Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenze, die pro Beute, pro Bienenhaus usw. festgelegt ist, hat der Versicherer im Falle einer **Beschädigung** nur die Kosten zu übernehmen, die aufzuwenden sind, um die uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit wieder herzustellen. Eine Übernahme als **Totalschaden** der einzelnen Gegenstände erfolgt, wenn diese entwendet wurden, deren Wiederherstellung nicht möglich ist oder deren Reparaturkosten die Entschädigungsgrenze übersteigt.

2.4 Nicht versicherte Schäden

2.4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch Bienenkrankheiten (z.B. Faulbrut) oder durch Seuchen (z.B. Milbenbefall) eintreten. Nicht versichert sind Schäden an den versicherten Gegenständen durch Tiere.

2.4.2 Indirekte und Folgeschäden, insbesondere entgangene Ernte, sind nicht versichert.

3 Versicherungsumfang der Haftpflichtversicherung / Deckungssummen

Zusätzlich zum Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 1 (Sach- und Transportversicherung) kann für die Mitglieder der GdEB Versicherungsschutz für Haftpflichtrisiken beantragt und zur Verfügung gestellt werden. Eine Versicherung nur des Haftpflichtrisikos allein ist nicht möglich.

Zur Prüfung des Versicherungsschutzes im Einzelfall sind die vom Versicherten eingereichte Anmeldung und das von Gaede & Glauerdt dazu ausgestellte Zertifikat maßgebend. Soweit demnach Versicherungsschutz für Haftpflichtrisiken besteht, gelten die folgenden Ziffern 3.1 bis 3.2:

3.1 Deckungsumfang

3.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus allen Wagnissen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Imker. Als solche gelten auch Vorführungen der eigenen Imkerei.

3.1.2 Falls ein Versicherter seine Bienenvölker mit denen eines Nichtversicherten auf einem Stand aufstellt, so wird jeder ersatzpflichtige Haftpflichtschaden nur im Verhältnis der versicherten Bienenvölker zu den nicht versicherten ersetzt, soweit nicht der Nachweis erbracht wird, dass schadenverursachend allein ein Bienenvolk des Versicherten war.

3.1.3 Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich auf solche Schäden, für welche die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebenden Personen und sind, desgleichen auf die in

der Imkerei des Versicherten beschäftigten Betriebsangehörigen, Angestellte und Arbeiter, sofern sie in dieser Eigenschaft haftbar gemacht werden.

3.1.4 Mitversichert sind Vermögensschäden, Risiken der Produkthaftung (auch erweitert) und Haftpflichtschäden durch von der versicherten Imkerei ausgehende Umwelteinwirkungen.

3.1.5 Mitversichert sind Haftpflichtschäden durch Umwelteinwirkung.

3.2 Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr:

5.000.000,00 € pauschal für Personen-und Sachschäden,

250.000,00 € für Vermögensschäden,

100.000,00 € für die Produkthaftung incl. Erweiterung

1.000.000 € für Sanierungskosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung (siehe Ziffer 3.1.5)

Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e.V.

Tarif für Mitglieder in Deutschland zur Imkerei-Betriebs-Versicherung

Prämientarif

Versicherungssummen der Sach- und Transportrisiken

Völker, Beuten usw.	Gruppe wahlweise			Belegstellen	
	A	B	C	einheitlich	
Volk je	50,00 €	75,00 €	100,00 €	Volk	€ 40,00
Ableger je	30,00 €	50,00 €	60,00 €	Königin	€ 25,00
Beuteinhalt je	40,00 €	60,00 €	80,00 €	MWK	€ 15,00
Beute je	100,00 €	125,00 €	150,00 €		

Inventar insgesamt auf erstes Risiko		Gruppe wahlweise		
		A	B	C
Bezeichnung	Völkerzahl	Inventar nach Kategorie		
I	bis-30	3.000,00 €	4.500,00 €	6.000,00 €
II	20-60	5.000,00 €	7.500,00 €	10.000,00 €
III	51-120	10.000,00 €	15.000,00 €	20.000,00 €
IV	101-180	15.000,00 €	22.500,00 €	30.000,00 €
V	151-300	25.000,00 €	37.500,00 €	50.000,00 €
VI	mehr als 250	40.000,00 €	50.000,00 €	60.000,00 €

Deckungssummen der Haftpflichtrisiken

Personen- und Sachschäden pauschal je	5.000.000,00 €	
Vermögensschäden	250.000,00 €	
Produkthaftung incl. Erweiterung	100.000,00 €	SB 500,00 €
Umweltschäden	1.000.000,00 €	

Prämien incl. 19 % Versicherungsteuer						
Kategorie Bezeichnung	Völkerzahl	Gruppe der Vers. Summe	Prämie			
			mit Inventar	ohne Inventar	Haftpflicht	Belegstellen
I	bis-30	A	53,00 €	38,00 €	20,00 €	2,70 €
I	bis-30	B	74,00 €	52,00 €	20,00 €	2,70 €
I	bis-30	C	89,00 €	67,00 €	20,00 €	2,70 €
II	20-60	A	59,50 €	44,63 €	23,80 €	3,00 €
II	20-60	B	82,41 €	59,50 €	23,80 €	3,00 €
II	20-60	C	101,15 €	74,38 €	23,80 €	3,00 €
III	51-120	A	103,83 €	77,05 €	26,18 €	4,76 €
III	51-120	B	138,64 €	98,47 €	26,18 €	4,76 €
III	51-120	C	169,15 €	119,89 €	26,18 €	4,76 €
IV	101-180	A	178,44 €	119,89 €	28,56 €	8,93 €

IV	101-180	B	205,04 €	155,23 €	€	28,56	€	8,93
IV	101-180	C	245,02 €	185,40 €	€	28,56	€	8,93
V	151-300	A	231,69 €	180,76 €	€	33,32	€	11,90
V	151-300	B	284,05 €	225,99 €	€	33,32	€	11,90
V	151-300	C	334,03 €	262,63 €	€	33,32	€	11,90
VI	mehr als 250	A	297,50 €	208,25 €	€	35,70	€	11,90
VI	mehr als 250	B	379,61 €	273,70 €	€	35,70	€	11,90
VI	mehr als 250	C	440,30 €	303,45 €	€	35,70	€	11,90

Begriffsbestimmungen

Bienenvolk und Ableger

Als zu dem Bienenvolk bzw. Ableger gehörig gelten sämtliche Bienen, die in einer Beute gehalten werden einschließlich der Königin (auch als Reinzuchtkönigin), des Wabenbaus und der Rähmchen.

Besetzte Beute

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Beute ist, dass die Beute mit Bienen besetzt ist. Zur Beute zählen sämtliche Zargen, der Boden und der Deckel, das Absperrgitter usw. Der Wabenbau und die Rähmchen gelten dagegen als zum Volk gehörig (siehe dort). **Unbesetzte Beuten** werden dem Inventar zugerechnet (siehe dort).

Besetzte Begattungskästchen (Mehrwabenkästchen)

Als Begattungskästchen bzw. Mehrwabenkästchen (MWK) gelten Kleinbeuten, die nur mit einer Wabe bestückt sind. Diese Wabe ist mit der Königin und wenigen Bienen besetzt. Das MWK ist mit Futter versehen und dient dem Transport zu und von einer Belegstelle und dem Aufenthalt auf der Belegstelle. Voraussetzung ist, dass es sich um eine offizielle Belegstelle handelt, die von einem Verband betrieben wird, der der GdB, dem DBIB oder dem DIB angehört. In allen anderen Fällen

gelten Besetzte Begattungskästchen, wie auch unbesetzte Begattungskästchen, als dem Inventar zugehörig (siehe dort).

Eingetragene Ernte

Als eingetragene Ernte gilt der in der Beute befindliche Honig (vor der Schleuderung) sowie eingetragene Pollen sowie Weiselfuttersaft (Gelée Royale). Ernte, die sich nicht mehr in der Beute befindet ist dem Vorrat zuzurechnen.

Futter

Als Futter gilt insbesondere Zucker, der den Bienen in die Beute als Nahrung z.B. für die Einwinterung zugegeben wird. Futter, das sich nicht in der Beute befindet ist dem Vorrat zuzurechnen.

Inventar

Als Inventar gelten nur Gegenstände, die in Spezialkatalogen des Imkerhandels aufgeführt werden und die überwiegend zum Betreiben der eigenen Imkerei eingesetzt werden (dazu zählen insbesondere: Unbesetzte Beuten, Beutenteile, Besetzte Begattungskästchen z.B. auf dem Heimatstand, Unbesetzte Begattungskästchen, Wachsschmelzer, Honigschleudern, Schutzbekleidung, Spezialwerkzeuge, Stromerzeuger usw.).

Vorrat

Als Vorrat gelten Gegenstände, die zum Betreiben der eigenen Imkerei regelmäßig verbraucht werden (z.B. Futterzucker, Gläser, Bänderolen, Verpackungsmaterial); Gegenstände, die bereitgehalten werden müssen (z.B. Medikamente zur Behandlung von Bienenkrankheiten); Gegenstände, die geerntet (z.B. Honig, Pollen, Wachs usw.) bzw. daraus hergestellt werden (z.B. Honigbonbons, Kerzen usw.). Von Dritten zugekaufte Produkte gleicher Art sind wie Produkte der eigenen Imkerei versichert.

Nicht als Vorrat gelten alle Produkte, die als Pharmazeutikum ausgewiesen sind, es sei denn, sie sind zur Behandlung der eigenen Bienen vorgesehen (siehe vorstehender Absatz). Ebenfalls nicht zum Vorrat zählen Bargeld, Wertgegenstände, Lebensmittel und Getränke anderer als der oben genannten Art, auch dann nicht, wenn sie zum eigenen Verzehr/Bedarf und für Besucher vorgesehen sind.

Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen zur Imkerei-Betriebs-Versicherung

Schadenmeldung

Schäden sind über die Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e.V. (GdeB) oder bei Gaede & Glauerdt zu melden. Aber für den Fall, dass gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einem Landesverband besteht, der dem Deutschen Imkerbund e.V. angehört, kann die Meldung stattdessen auch zur Imker-Global-Versicherung des Imker-Landesverbandes gemeldet werden, in dem die versicherte Person Mitglied ist. Die gegenseitige Unterrichtung übernimmt Gaede & Glauerdt.

Zu beachten sind die als Anlage beigefügten Richtlinien über das Verhalten im Schadenfall.

1 Allgemeine Vorschriften über das Verhalten im Schadenfall (alle Teile einer Imker-Betriebs-Versicherung, betreffend)

Bei Eintritt eines Schadenfalles haben der versicherte Imkerbetrieb und alle mit der Feststellung und Abwicklung des Schadenfalles beauftragten Personen besonders sorgfältig z u handeln.

Zur Schadenabwendung und auch zur Schadenminderung ist jeder gesetzlich verpflichtet.

Ist ein Schadenfall eingetreten, so ist unter Beachtung der nachstehend angegebenen Fristen und Anzeigeverpflichtungen Folgendes zu veranlassen:

- 1.1 Der versicherte Imkerbetrieb hat jeden Schadenfall innerhalb von 3 Tagen, nachdem er von dem Schadenfall Kenntnis erhalten hat, der GdeB zu melden und abzustimmen, wer als Sachverständiger für eine Besichtigung einzuschalten ist. Für den Fall, dass gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einem Landesverband besteht, der dem DIB angehört kann alternativ der Schaden dem Vorstand des DIB-Imkervereins gemeldet werden, der für den Schadensort zuständig ist. Die gleichzeitige Meldung bei dem Ortsverein, in dem der Imkerbetrieb evtl. Mitglied ist, wird empfohlen.
- 1.2 Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist darüber hinaus Strafanzeige notfalls gegen unbekannt – innerhalb der gleichen Frist von 3 Tagen bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Dabei ist auf den Entstehungsgrund des Schadenfalles und dessen voraussichtlichen Umfang hinzuweisen.
- 1.3 Das vorgeschriebene Formular der Schadenanzeige ist unverzüglich unter

www.imkerversicherungen.de

aus dem Internet herunterzuladen oder beim der GdeB unter Angabe der Schadenart anzufordern. Mit der GdeB soll möglichst tel. vorab abgestimmt werden, ob ein Sachverständiger eingeschaltet werden soll und wer dafür in Frage kommt.
- 1.4 Die vorgeschriebene Schadenanzeige ist sorgfältig auszufüllen. Zeugen des Schadenfalles sind zu benennen und nach Möglichkeit zu einer schriftlichen Zeugenaussage zu veranlassen. Die Schadenanzeige ist ohne Verzug an die GdeB bzw. an den Landesverband, in dem der Geschädigte evtl. außerdem Mitglied ist, zu senden. Das gleich gilt für das Schadengutachten für den Fall, dass abgestimmt wurde, einen Sachverständigen einzuschalten.
- 1.5 Der Versicherte, der evtl. eingeschaltete Schadengutachter oder die GdeB sind nicht berechtigt, mit ermittelten Schadenstiftern für den Versicherer verbindliche Abreden zu treffen.
- 1.6 Sowohl der versicherte Imkerbetrieb als auch der evtl. eingeschaltete Sachverständige sind verpflichtet, Rückfragen der GdeB, des Landesverbandes oder des Versicherers zu Schadenfällen umgehend zu beantworten. Damit tragen sie zur schnelleren Schadenregulierung bei.
- 1.7 Die GdeB bzw. der Landesverband leitet die Schadenanzeige und das Schadengutachten mit der Stellungnahme und allen weiteren Schadenunterlagen an:

**Gaede & Gluerdt
Assecurateur GmbH & Co. KG
Herrengraben 3, 20459 Hamburg**

Diese sind von dem Versicherer mit der Schadenregulierung beauftragt.

- 1.8 Fristen beachten:

In Erweiterung von der gesetzlichen Vorschriften kann der versicherte Imker Schäden innerhalb von drei Monaten – gerechnet von dem Tage an, an dem der versicherte Imker erstmalig von dem Schaden Kenntnis erhalten hat – Gaede & Gluerdt Assecurateur GmbH & Co. KG (oder den Versicherern direkt) anzeigen. Liegen die zur Meldung des Schadens erforderlichen Unterlagen noch nicht vollständig vor, so genügt zur Wahrung dieser Frist eine vorsorgliche Schadenmeldung (Textform).

Um den Schaden auch der Höhe nach bei den Versicherern geltend zu machen, beträgt die Anmeldefrist 6 Monate, nachdem der versicherte Imker von dem Schaden erstmalig Kenntnis erhalten hat.

Werden die im Schadenfall zu beachteten Anzeigepflichtungen, Fristen und andere Obliegenheiten nicht eingehalten, ist der Versicherer evtl. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2 Besondere Vorschriften über das Verhalten bei Schäden durch Maßnahmen im Pflanzenschutz

Liegt bei einem anormalen Totenbefall der Verdacht vor, dass die Bienen vergiftet sein könnten, so hat der versicherte Imker zusätzlich zu den Vorschriften in Abschnitt 1

- 2.1 den für den Schadenort zuständigen Vorsitzenden des Ortsvereins bzw. den für den Schadenort zuständigen Wanderwart,
- 2.2 die zuständige Polizeidienststelle oder die zuständige Dienststelle des Pflanzenschutzamtes unverzüglich zu benachrichtigen und dort Strafanzeige zu erstatten, gegebenenfalls gegen Unbekannt.
- 2.3 Als Beweismittel sind tote Bienen, Pflanzen und auch Spritz- oder Stäubemittelreste, die möglichst in Gegenwart eines Polizeibeamten, eines Vertreters des Pflanzenschutzamtes oder einer neutralen Person zu sammeln. Unbedingt erforderlich ist, dass die Proben voneinander getrennt gesammelt und verpackt werden (getrennte Gummihandschuhe verwenden!).

Die einzelnen Proben sollen dann unverzüglich an das

**Julius Kühn-Institut
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen
Messeweg 11-12, 38104 Braunschweig.**

gesandt werden. Nicht an Bieneninstitute schicken, da diese die notwendigen Untersuchungen für die Vergiftungsschäden nicht vornehmen.

Für die einwandfreie und vollständige Bearbeitung der Schadenfälle werden

**Mindestens 100g (ca. 1.000) tote Bienen
(frischer Totenbefall !)**

benötigt. Pflanzenproben (nicht abschütteln) müssen bei der Versendung sorgfältig von den Bienenproben getrennt bleiben.

- 2.4 Der „Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen“ ist für die Bearbeitung durch das Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen unerlässlich und soll nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Proben dorthin eingesandt werden. Da aber auf keinen Fall mit der Einsendung der vergifteten Bienen- und Pflanzenproben gewartet werden darf, kann der Antrag auch – aber unverzüglich – nachgeschickt werden.